

Dipl.-Kfm.
Werner Bode
Steuerberater

Dipl.-Kffr.
Ruth Honkomp
Steuerberaterin

Ina Rietbrock
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr.
Catharina Wassmann
Steuerberaterin

Ludger Rohe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Jutta Recker-Meyer
Rechtsanwältin
Steuerberaterin · Betriebswirtin (BA)

Daniela Khostevan
Rechtsanwältin

Silke Grönweg
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Informationsbrief

Oktober 2013

Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2013
- 2 Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen verfassungsgemäß
- 3 Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung
- 4 Lohnsteuervergünstigungen: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- 5 Keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei freiwilliger Buchführung?
- 6 Finanzgericht: Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
- 7 Reisekosten ab 2014 (Folge 1): „Erste Tätigkeitsstätte“ und Fahrtkosten

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 10. ⁴
Umsatzsteuer ³	14. 10. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2013

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2012 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2013 abzugeben;⁵ diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2013 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2014 – zusammengestellt.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Die Schonfrist endet am 14. 10., weil der 13. 10. ein Sonntag ist.
- 5 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländereulse vom 2. Januar 2013, BStBl 2013 I S. 66).



2 Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen verfassungsgemäß

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis sind auch dann lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig, wenn keine aktive Tätigkeit mehr ausgeübt wird, die Bezüge also aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis stammen. Es kommt lediglich der Abzug eines sog. Versorgungsfreibetrags und ein Zuschlag zu diesem Freibetrag in Betracht. Diese Beträge vermindern sich in Abhängigkeit vom Beginn des Versorgungsbezugs.

Bei Beginn vor 2005 kann der Freibetrag insgesamt bis zu 3.900 Euro betragen, bei Beginn in 2013 nur noch maximal 2.652 Euro jährlich. Bei einem Beginn ab 2040 entfällt der Freibetrag vollständig.

Voraussetzung für den Versorgungsfreibetrag ist, dass die Altersbezüge aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen gezahlt werden oder – bei einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis – der Zahlungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 EStG).⁶

Die gesetzlichen Regelungen hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Abzug des Versorgungsfreibetrags bei Versorgungsbezügen in der freien Wirtschaft vom Erreichen einer **Altersgrenze** abhängig sei, während es bei Beamten darauf nicht ankomme. Das Gericht begründet dies mit den beamtenrechtlichen Regelungen, wonach eine Altersgrenze dienstrechtlich festgelegt ist und Beamte üblicherweise auch erst mit Erreichen dieser Grenze in den Ruhestand gehen; eine steuerliche Regelung musste der Gesetzgeber somit für Beamte nicht treffen.⁷

Es ist auch rechtmäßig, dass bei Versorgungsbezügen eines Beamten – nach Abzug des Versorgungsfreibetrags – eine **volle Besteuerung** erfolgt, während die Bezüge eines Altersrentners nur mit einem sog. Besteuerungsanteil angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof⁸ hält es insoweit für zulässig, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Altersbezüge umgestellt und dadurch erreicht hat, dass bei Zahlungsbeginn ab 2040 sowohl Renten als auch Versorgungsbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

3 Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können die Aufwendungen für maximal **eine** Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Berücksichtigt wird dabei grundsätzlich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer.

Werden die Familienheimfahrten mit einem **vom Arbeitgeber überlassenen PKW** durchgeführt, hat der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für jede Familienheimfahrt grundsätzlich mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern; die Versteuerung entfällt jedoch, wenn beim Arbeitnehmer für diese Fahrt ein Werbungskostenabzug in Betracht käme (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG). In diesem Fall wird die Familienheimfahrt nicht bei den Werbungskosten berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 letzter Satz EStG).

Der Bundesfinanzhof⁹ hat diese Regelung bestätigt. Dem Arbeitnehmer steht kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten zu, die mit einem vom Arbeitgeber (insoweit steuerfrei) überlassenen Fahrzeug durchgeführt werden, weil dem Arbeitnehmer durch die Heimfahrten keine Aufwendungen entstanden sind.

In einem weiteren Verfahren hat der Bundesfinanzhof¹⁰ seine Auffassung präzisiert. Danach kann die Entfernungspauschale für eine (durchgeführte) wöchentliche Familienheimfahrt auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Arbeitnehmer **keine eigenen Aufwendungen** entstanden sind, weil er z. B. von Verwandten abgeholt wird oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft.

Erhält der Arbeitnehmer für die Familienheimfahrten **steuerfreie Reisekostenvergütungen** (z. B. Kilometer-Pauschalen) oder werden ihm steuerfreie Freifahrten vom Arbeitgeber gewährt, **mindern** diese Leistungen die Entfernungspauschale.¹¹ Die Freifahrten sind dabei – wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger (z. B. die Deutsche Bahn) ist – mit dem Preis anzusetzen, den ein Firmenkunde zu entrichten hätte.

Die beiden Urteile sind auch für das ab 2014 geltende neue Reisekostenrecht von Bedeutung (siehe hierzu auch die Nr. 7 in diesem Informationsbrief).

6 Bei Schwerbehinderung reicht das 60. Lebensjahr aus.

7 Urteil vom 7. Februar 2013 VI R 12/11 (BStBl 2013 II S. 576).

8 Urteil vom 7. Februar 2013 VI R 83/10 (BStBl 2013 II S. 573).

9 Urteil vom 28. Februar 2013 VI R 33/11 (BStBl 2013 II S. 629).

10 Urteil vom 18. April 2013 VI R 29/12.

11 Siehe BMF-Schreiben vom 3. Januar 2013 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2013 I S. 215), Tz. 2.

4 Lohnsteuervergünstigungen: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Bestimmte lohnsteuerliche Vergünstigungen, z. B. die Steuerfreiheit für Kinderbetreuungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 33 EStG) oder die Pauschalversteuermöglichkeit für Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG), sind nur zulässig, wenn die Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Der Bundesfinanzhof¹² hat seine bisherige Rechtsprechung in der Weise verschärft, dass unter „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nur freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zu verstehen seien, die nicht vertraglich geregelt sind.

Die Finanzverwaltung¹³ lehnt diese verschärfende Rechtsprechung ab und hält an ihrer arbeitnehmerfreundlichen Auffassung¹⁴ fest. Danach ist die Voraussetzung für entsprechende zweckbestimmte Leistungen, die zu dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitslohn hinzukommen, **auch** dann erfüllt, „wenn der Arbeitnehmer **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat“. Demzufolge können Zusatzleistungen des Arbeitgebers auch dann steuerbegünstigt sein, wenn sie z. B. in Tarifverträgen geregelt sind. Dagegen bleiben Gehaltsumwandlungen wie bisher schädlich.

5 Keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei freiwilliger Buchführung?

Grundsätzlich fällt die Umsatzsteuer bereits dann an, wenn eine Leistung erbracht wurde, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung. Von diesem Grundsatz der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten gibt es Ausnahmen. Auf Antrag kann die Umsatzsteuer an den Zahlungseingang gekoppelt werden (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten). Dies gilt insbesondere für folgende Fälle (vgl. § 20 UStG):

- wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 500.000 Euro nicht überstiegen hat
oder
- bei Umsätzen aus der Tätigkeit als Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Architekten, ggf. Ärzte).

In diesen Fällen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Buchführung. Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten dient daher insbesondere auch der Vereinfachung, weil die Aufzeichnung von Forderungen nicht nur für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich werden soll.

Die Finanzverwaltung¹⁵ vertritt nun die Auffassung, dass Angehörige eines freien Berufs die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten nicht mehr wählen dürfen, wenn diese **freiwillig Bücher führen** und die Umsatzgrenze überschritten wird. Entscheidend ist somit nicht die gesetzliche Verpflichtung, sondern das Vorhandensein einer Buchführung.

Sofern Freiberuflern in diesen Fällen bereits Genehmigungen für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten erteilt wurden und der Umsatz im Vorjahr **500.000 Euro überstiegen** hat, wird die Finanzverwaltung die Genehmigung mit Wirkung ab 2014 widerrufen.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs,¹⁶ mit der die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten für eine Steuerberatungsgesellschaft abgelehnt wurde, weil diese als GmbH zur Buchführung und Bilanzierung gesetzlich verpflichtet war. Das Bundesverfassungsgericht¹⁷ sah darin keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

6 Finanzgericht: Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht¹⁸ hat erneut dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz verfassungswidrig sind. Der Solidaritätszuschlag wird regelmäßig in Höhe von 5,5 % von der (festgesetzten) Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. der einbehaltenen Lohn- und Kapitalertragsteuer ermittelt.

Das Finanzgericht hat beanstandet, dass sich **Ermäßigungen** der Einkommensteuer bei bestimmten Steuerpflichtigen (z. B. mit ausländischen Einkünften oder Einkünften aus Gewerbebetrieb) auch mindernd auf den Solidaritätszuschlag auswirken, bei anderen Steuerpflichtigen dagegen nicht. Das Gericht sieht darin eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung.

12 Urteile vom 19. September 2012 VI R 54/11 und VI R 55/11 (BStBl 2013 II S. 395 und 398).

13 Vgl. BMF-Schreiben vom 22. Mai 2013 – IV C 5 – S 2388/11/10001-02 (BStBl 2013 I S. 728).

14 Vgl. R 3.33 Abs. 5 Satz 1 LStR.

15 BMF-Schreiben vom 31. Juli 2013 – IV D 2 – S 7368/10/10002 (BStBl 2013 I S. 964).

16 Urteil vom 22. Juli 2010 V R 4/09 (BStBl 2013 II S. 590).

17 Beschluss vom 20. März 2013 1 BvR 3063/10.

18 Beschluss vom 21. August 2013 7 K 143/08.

7 Reisekosten ab 2014 (Folge 1): „Erste Tätigkeitsstätte“ und Fahrtkosten

Ab 2014 hat der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ zentrale Bedeutung für die Beurteilung von steuerlich zu berücksichtigenden Reisekosten; der bisher verwendete Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ fällt weg.

Was gilt als „erste Tätigkeitsstätte“?

Nach § 9 Abs. 4 EStG n. F. ist erste Tätigkeitsstätte die **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (wie z. B. beim Kunden oder in sog. Outsourcing-Fällen), der der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber z. B. arbeitsvertraglich **dauerhaft zugeordnet** wird. Eine dauerhafte Zuordnung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer an der Tätigkeitsstätte unbefristet oder für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder länger als 48 Monate beschäftigt werden soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Zuordnung nicht eindeutig, wird die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte angesehen, an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder 2 volle Arbeitstage pro Arbeitswoche oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Ein Arbeitnehmer kann nur **höchstens eine** erste Tätigkeitsstätte pro Arbeitsverhältnis haben. Liegen die genannten Voraussetzungen bei **mehreren Tätigkeitsstätten** vor, kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen, anderenfalls ist die der Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte anzusehen.

Bei **Vollzeitstudenten** gilt die Bildungsstätte als erste Tätigkeitsstätte.

Ein Fahrzeug, das Home-Office oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet ist **keine** erste Tätigkeitsstätte.

Wie bisher: Entfernungspauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für eine Familienheimfahrt pro Woche bei doppelter Haushaltsführung kann auch weiterhin die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Ab 2014 werden allerdings vom Arbeitgeber für diese Fahrten gewährte **Sachbezüge** (z. B. Monatskarte für den ÖPNV) auf die Entfernungspauschale angerechnet und mindern so den Werbungskostenabzug, wenn sie wegen der Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG) steuerfrei sind.

Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten

Für berufsbedingte Fahrten zu anderen Einsatzstätten gelten die bekannten **Reisekostengrundsätze**: Es können wie bisher die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die Kilometer-Pauschalen (z. B. PKW: 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer) geltend gemacht werden.

Hat der Arbeitnehmer **keine erste** Tätigkeitsstätte, sondern ist er verpflichtet, stattdessen dauerhaft einen bestimmten Ort (z. B. Busdepot) oder ein weitläufiges Tätigkeitsgebiet (z. B. Hafen) aufzusuchen, so gelten für die Fahrten zu diesem Ort bzw. zu dem von der Wohnung aus nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet die gleichen Regelungen wie für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, d. h., hier gilt die Entfernungspauschale. Für Mehrkilometer zu einem entfernteren Zugang und für Fahrten innerhalb des Tätigkeitsgebiets gelten die Reisekostengrundsätze.

Beispiel:

Die Entfernung von der Wohnung des Hafenerarbeiters A zur nächstgelegenen Zufahrt zum Hafen beträgt 10 km. A wird auch in einem entfernteren Teil des Hafens eingesetzt; an diesen Tagen fährt A mit dem PKW zu einem 25 km von der Wohnung entfernten Zugangspunkt. A kann für diese Fahrten folgende Beträge als Werbungskosten geltend machen:

Für die ersten 10 km die Entfernungspauschale (10 km × 0,30 €)	3 €
Für die weiteren 15 km für Hin- und Rückweg zusammen (15 km × 2 × 0,30 €)	9 €
Als Werbungskosten abzugsfähig	12 €

Erstattung durch den Arbeitgeber

Die nach Reisekostengesichtspunkten ermittelten Fahrtkosten (z. B. bei Benutzung des privaten PKW oder der Bahn) kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **lohnsteuerfrei** erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG).

Zuschüsse zu den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber – wie bisher – mit 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) **pauschal versteuern**; in diesem Umfang hat der Arbeitnehmer allerdings keinen Werbungskostenabzug.¹⁹ Diese lohnsteuerfreien bzw. pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherung.²⁰

¹⁹ Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG.

²⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Termine und Hinweise zum Jahresende 2013

Für Arbeitnehmer

Antrags- und Abgabefristen

Spätestens für den Dezember müssen die Personaldaten für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen werden (sog. ELStAM-Verfahren). Dabei werden die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt.

Lohnsteuer-Freibeträge (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind dagegen wie bisher nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro betragen muss (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ein entsprechender Antrag für das laufende Jahr 2013 kann noch bis zum **30. November 2013** beim Finanzamt gestellt werden.

Bis zum **31. Dezember 2013** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2009** beantragen (sog. Antragsveranlagung).¹

Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung

Ab dem **1. Januar 2014** beträgt der Grundfreibetrag 8.354 Euro (bei Ehegatten 16.709 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung (Minijob) eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:²

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	946 €	1.077 €	1.788 €	946 €	104 €

Für Privatpersonen

Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw. im vorangegangenen Kalenderjahr **größer** als **500.000 Euro** war. Dann müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehegatten wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehegatten gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde.³ Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2013** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2009 die Grenze überschritten wurde.

Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Repa-

¹ Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

² Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone Regelung angewendet werden kann.

³ Vgl. § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

raturarbeiten, Gartengestaltung etc.) gilt daneben ein Ermäßigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2013 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **bis zum 31. Dezember 2013** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von
Verlusten aus
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von der Bank vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2013 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).⁴

Für Unternehmen

Aufbewahrungs-
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.⁵

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2013** regelmäßig folgende Unterlagen **vernichtet** werden:⁶

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2003** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2003** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,⁷ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2003**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2007** oder früher⁸
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2007** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.⁹ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

4 Zur letztmaligen Verrechnung von „Altverlusten“ aus Wertpapieren bis zum 31. Dezember 2013 siehe Informationsbrief September 2013 Nr. 2.

5 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

6 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

7 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

8 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

9 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

*Sonderabschreibungen
bei kleinen und
mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2013** in Betracht.

Bei geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** wird.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.¹⁰

*Geringwertige
Wirtschaftsgüter*

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2013** angeschafft werden, können in 2013 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro¹¹ nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro¹¹ ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro¹¹ zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.¹²

*Begünstigung nicht
entnommener
Gewinne*

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2013 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro. Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

*Gewillkürtes
Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

¹⁰ § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

¹¹ Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

¹² § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**¹³ pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,¹⁴ sowie Streuwerbeartikel,¹⁵ die z. B. auf Messen abgegeben werden.

Der zuwendende Unternehmer kann **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %**¹⁶ versteuern; die Besteuerung muss in diesem Fall aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.¹⁷

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.¹⁸

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Aufwendungen des Arbeitgebers für Sachzuwendungen oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bilden übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem Anlass (z. B. Blumen, Pralinen oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), wenn der Wert des Geschenks **40 Euro** je Anlass nicht überschreitet. Diese Regelung soll entsprechend auf die Besteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde anzuwenden sein.¹⁹

Begünstigt sind auch Zuwendungen in Form von (**Waren-)**Gutscheinen (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Derartige Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt.²⁰ Wird dieser Betrag überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Vorabaufwendungen für 2014

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2014 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2013 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2013 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2013.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

13 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

14 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

15 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro (Fußnote 13); siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl 2008 I S. 566).

16 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

17 Siehe auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 (Fußnote 15). Umstritten ist derzeit, ob eine Steuerpflicht beim Empfänger auch dann vorliegt, wenn die Grenze von 35 Euro nicht überschritten wird (siehe Informationsbrief März 2013 Nr. 5).

18 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

19 Siehe Informationsbrief März 2013 Nr. 5.

20 Siehe R 19.5 LStR.